Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1910

11. 08. 82

Sachgebiet 9280

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG)

A. Zielsetzung

Seit 1961 wird über Straßenverkehrsunfälle eine Bundesstatistik geführt. Abgesehen vom Änderungsgesetz im Jahre 1965 ist die Rechtsvorschrift seit dieser Zeit nicht geändert worden. Um dem Parlament und der Regierung auch weiterhin aktuelle statistische Unterlagen kurzfristig, wechselnden Anforderungen genügend und kostensparend zur Verfügung zu stellen, soll die Fortführung der Erhebung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes zwecks Verbesserung der Unfallanalyse bei gleichzeitiger Einschränkung der Bundesstatistik auf den unabweisbar notwendigen Informationsbedarf durch eine neue Rechtsgrundlage ermöglicht werden.

B. Lösung

Die Statistik soll — wie bisher — durch Gesetz angeordnet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Beim Statistischen Bundesamt ergibt sich durch den Gesetzentwurf keine Änderung der bisherigen Kosten, da der Aufwand bei der Zusammenfassung und Veröffentlichung der Ergebnisse in etwa gleichbleibt. Bei den Ländern ist durch die beabsichtigte Verringerung der Fallzahlen mit einer Kostenentlastung zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 900 07 — Sta 7/82

Bonn, den 11. August 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 512. Sitzung am 28. Mai 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Offergeld

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz — StVUnfStatG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder mehr als unerheblich verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird monatlich eine Bundesstatistik geführt.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt bei Unfällen, bei denen wenigstens eine Person getötet oder mehr als unerheblich verletzt worden ist oder schwerer Sachschaden bei wenigstens einem beteiligten Verkehrsteilnehmer oder Dritten entstanden ist,

1. Art, Ort und Zeit des Unfalls,
2. die beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,
3. die polizeilich festgestellten unmittelbaren Unfallursachen und Unfallumstände,
4. die Unfallfolgen.

(2) Die Statistik erfaßt bei allen anderen Unfällen

1. Ort des Unfalls,
2. die beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,
3. die Höhe des entstandenen Sachschadens.

(3) Als Getötete werden alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

(4) Mehr als unerheblich verletzt sind Personen, die wegen der bei dem Unfall erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung in eine Krankenanstalt aufgenommen wurden (Schwerverletzte) oder sich in ambulante ärztliche Behandlung begeben mußten (Leichtverletzte).

(5) Als schwerer Sachschaden gelten Schäden von mehr als 3 000 Deutsche Mark an beweglichen oder unbeweglichen Sachen mindestens eines Geschädigten, die durch oder als Folge von Unfällen nach § 1 eingetreten sind.

§ 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erfassung von Unfällen, bei denen nur schwerer Sachschaden entstand, auf eine größere Mindestschadenshöhe als 3 000 Deutsche Mark zu begrenzen,
2. bei Unfällen nach § 2 Abs. 2 nur die zahlenmäßige Erfassung anzuordnen,

wenn dies zur Beurteilung der Sicherheit im Straßenverkehr ausreicht.

§ 4

Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben.

§ 5

Für Zwecke der Unfallforschung dürfen Einzelangaben von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und an die von ihnen bestimmten Stellen ohne Name und Anschrift der beteiligten Verkehrsteilnehmer übermittelt werden.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9280-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1437), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik ist am 18. Mai 1961 verkündet worden und am 1. August 1961 in Kraft getreten. Abgesehen vom Änderungsgesetz im Jahre 1965 ist die Rechtsvorschrift seit dieser Zeit nicht geändert worden. Das Bedürfnis nach ihrer Ergänzung und Änderung ist inzwischen auf Grund der Entwicklungen auf den Gebieten der Statistikbereinigung und des Datenschutzes dringend geworden. Die geltende Rechtsgrundlage soll deshalb durch dieses Gesetz abgelöst werden.

Die Bundesregierung ist im Sinne der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 29. November 1979 (BT-Drucksache 8/3417) und des Bundesrates vom 8. Februar 1980 (BR-Drucksache 15/80 — Beschluß), die gelegentlich der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) gefaßt worden sind, auch bei diesem Gesetzesvorschlag bemüht, den Grundsätzen der Statistikbereinigung in vollem Ausmaß Rechnung zu tragen. Dies soll dadurch verwirklicht werden, daß die bundesstatistische Erfassungsgrenze reiner Sachschadensunfälle auf einen Betrag angehoben wird, der aus der Sicht der gegenwärtigen und absehbaren Entwicklung eine ausreichende Erkenntnisgrundlage zur Beurteilung der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr bietet. Der Anteil der reinen Sachschadensunfälle, der bisher aus bundesstatistischer Sicht mit dem vollen, gesetzlich vorgeschriebenen Merkmalsprogramm zu erfassen war, beläuft sich nach verläßlichen Schätzungen auf nicht weniger als 58 v. H. der auszuwertenden Belege. Das sind — bei rd. 462 000 Sachschadensunfällen mit Schäden über 1 000 DM bei einem der Beteiligten im Jahre 1980 — rd. 268 000 Fälle, die künftig nur noch mit stark verkürztem Merkmalskatalog bzw. anzahlmäßig erfaßt werden müssen.

Die vorgeschlagene erhebliche Verringerung der Fallzahlen in der Bundesstatistik soll dazu benutzt werden, die Unfallforschung mit wissenschaftlichen Methoden zu vertiefen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Vorschrift regelt den Bereich, den Umfang und die Periodizität der durchzuführenden Statistik.

Zu § 2

In Absatz 1 werden die Sachverhalte der Straßenverkehrsunfallstatistik genannt, die auf Dauer als unverzichtbarer Kernbereich für Bundeszwecke gelten sollen (Unfälle mit Personenschaden, schwere Sachschadensunfälle).

Absatz 2 sieht für die Unfälle mit leichtem Sachschaden einen gegenüber den Unfällen mit Personenschaden oder Unfällen mit schwerem Sachschaden verringerten Merkmalskatalog vor. Die Erfassung der genannten Angaben reicht für die Verkehrsgesetzgebung sowie die Planung und den Bau von Straßen, soweit der Bund dafür zuständig ist, aus. Angaben über die Höhe des entstandenen Sachschadens können darüber hinaus für die Schadensregulierung und Versicherung verkehrsunfallbedingter Sachschäden bedeutsam sein. Daneben wird auch den Informationsbedürfnissen der Länder ausreichend Rechnung getragen.

In den Absätzen 3 bis 5 wird der Begriffsumfang definiert, der für die Erfassung der tödlich verlaufenen Unfälle, der anderen Unfälle mit Personenschaden sowie der Unfälle mit schwerem Sachschaden anzuwenden ist.

Damit das Ausmaß der Unfälle mit Todesfolge voll sichtbar gemacht wird, sollen als getötete Personen nicht nur diejenigen Unfallopfer erfaßt werden, die an der Unfallstelle oder beim Transport in ein Krankenhaus verstorben sind (Absatz 3). Vielmehr sollen auch noch alle unfallverletzten Personen nachgemeldet werden, die innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen verstorben sind. Nach Ablauf von 30 Tagen kommen unfallbedingte Todesfälle zwar noch vor, doch wird ihr Anteil auf nur noch ein bis zwei Prozent geschätzt. Durch die Erhebung einer schon bisher international empfohlenen statistischen Übung in den Rang einer Legaldefinition soll Unzulänglichkeiten des Berichtsweges und dadurch bedingten Vergleichsstörungen abgeholfen und vorgebeugt werden.

Was die Zählung der verletzten Personen betrifft, so wird klargestellt, daß eine ärztliche Behandlung vorauszusetzen ist (Absatz 4). Werden bei einer ärztlichen Untersuchung keine behandlungsbedürftigen körperlichen Schäden festgestellt, so werden die unfallbeteiligten Personen nicht als „Verletzte" gezählt. Die bisherigen statistischen Ergebnisse enthalten eine nicht unerhebliche Anzahl von Leichtverletzten und damit auch „Unfälle mit Personenschaden", bei denen zwar eine vorsorgliche ärztliche Nachschau stattfand, diese Tatsache allein aber nicht die statistische Erfassung als „Fälle mit Personenschaden" rechtfertigt. Diese gesetzliche Klarstellung einer bloßen statistischen Verwaltungspraxis ist zur Sicherung der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Statistik und ihrer gezielten Auswertbarkeit im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen dringend erforderlich.

Die in § 2 Abs. 5 enthaltene Bestimmung über die schweren Sachschäden hat zur Folge, daß die in dem

Änderungsgesetz zum Gesetz über die Durchführung einer Statistik der Straßenverkehrsunfälle vom 20. September 1965, also vor nunmehr fast 17 Jahren, festgeschriebene Erfassungsgrenze von 1 000 auf 3 000 DM angehoben und damit der inzwischen eingetretenen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt wird. Aus gegenwärtiger und absehbarer Sicht reicht die Erfassung und vollinhaltliche Darstellung der so abgegrenzten Sachschadensunfälle aus der Sicht des Bundes zur Beurteilung des Standes und der Entwicklung der Verkehrssicherheit aus. Damit ist gleichzeitig eine erhebliche Entlastung der Länder verbunden, die für die Erhebung und Aufbereitung der Statistik zuständig sind. Denn nach dem Stande der Schadensverhältnisse von 1980/81 kann damit gerechnet werden, daß durch diesen Gesetzentwurf jährlich wenigstens 268 000 Sachschadensunfälle nur noch mit verringertem Merkmalsprogramm bzw. der Zahl nach zu erfassen sind.

Zu § 3

Diese Vorschrift ermächtigt den für die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr zuständigen und verantwortlichen Bundesminister für Verkehr, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Anhebung der bundesstatistischen Erfassungsgrenze für schwere Sachschadensunfälle und damit eine Entlastung der mit der Erhebung und Aufbereitung betrauten Dienststellen der Länder zu bestimmen bzw. die Erfassung der Straßenverkehrsunfälle mit leichtem Sachschaden (§ 2 Abs. 2) nach den jeweiligen Informationsbedürfnissen einzuschränken, wenn und soweit der dadurch eingeschränkte Umfang der Statistik eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr bietet.

Die Ermächtigung ist notwendig und zweckmäßig. Sie kann und soll lediglich der flexibleren Handhabung beim Vollzug des Gesetzes in dem Sinne dienen, daß der Erhebungs- und Auswertungsgrad bei reinen Sachschadensunfällen auf das für Bundeszwecke jeweils unerläßliche Mindestmaß begrenzt wird, soweit dies nach dem Stande der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung erforderlich ist.

Zu § 4

Die von der Statistik zu erfassenden Unfälle und die Tatbestandsmerkmale der Unfälle sollen wie bisher von den Polizeidienststellen ermittelt und gemeldet werden. Es ist sichergestellt, daß den Polizeidienststellen durch die statistische Erfassung keine Mehrarbeit entsteht. Während früher für jeden Unfall ein besonderes statistisches Meldeblatt ausgefüllt werden mußte, werden jetzt die statistischen Angaben in allen Bundesländern aus den Durchschlägen der polizeilichen Unfallanzeigen entnommen.

Zu § 5

§ 5 regelt die Übermittlung von Einzelangaben für Zwecke der Unfallforschung an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und an die von ihnen bestimmten Stellen. Dabei wird den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Die vorgesehene Weiterleitung von Einzelangaben aus der Straßenverkehrsunfallstatistik dient dem Ziel einer Intensivierung der Unfallbekämpfung. Bei jährlich im Straßenverkehr rd. 13 000 Getöteten und einer halben Million Verletzten müssen alle vorhandenen Informationen über Straßenverkehrsunfälle nutzbar gemacht und einer flexiblen Auswertung zugeführt werden. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, auch auf Einzelangaben zurückzugreifen, da eine effiziente Unfallforschung häufig der detaillierten Analyse von Einzelfällen bedarf. Zwar lassen sich Einzeldaten auch aus dem Urmaterial — den bei der Polizei vorhandenen Unfallanzeigen — gewinnen. Das ist jedoch nur für begrenzte, örtliche Untersuchungen möglich. Auch wäre dieses Verfahren unökonomisch, da die erforderlichen Daten bereits maschinenlesbar bei den Statistischen Landesämtern vorliegen. Breit angelegte wissenschaftliche Analysen der Unfallursachen und der Unfallumstände mit allgemeingültigen, repräsentativen Aussagen sind bei Verwendung bereits aufbereiteter Einzeldatensätze der amtlichen Statistik unbedingt erforderlich.

Zu § 6

§ 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Außerdem wird die bisher geltende Rechtsvorschrift außer Kraft gesetzt.

C. Kosten

Beim Statistischen Bundesamt ergibt sich durch den Gesetzentwurf keine Änderung der bisherigen Kosten, da der Aufwand bei der Zusammenfassung und Veröffentlichung der Ergebnisse in etwa gleichbleibt. Bei den Ländern ist durch die beabsichtigte Verringerung der Fallzahlen mit einer Kostenentlastung zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 1**

In § 1 ist das Wort „monatlich" zu streichen.

Begründung

Im Gegensatz zu dem geltenden Gesetz wird eine monatliche Periodizität der Statistik festgeschrieben. Die Festschreibung einer Periodizität erfolgt zwar auch in anderen Rechtsvorschriften, aber nur dann, wenn ein Berichtspflichtiger für einen bestimmten Zeitraum Summen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt Stichtagszahlen zu melden hat. In der Straßenverkehrsunfallstatistik treffen beide Voraussetzungen jedoch nicht zu. Die auskunftspflichtigen Polizeidienststellen haben nach jedem einzelnen Unfall sofort eine Meldung abzugeben. Lediglich deren zusammengefaßtes Ergebnis wird monatlich veröffentlicht. Darüber hinaus werden aber auch Unfälle zu bestimmten Tagen und Tageszeiten untersucht und das Ergebnis veröffentlicht. Bei der erwähnten Festschreibung auf eine Monatsstatistik dürfte dies in Zukunft nicht mehr möglich sein.

2. **§§ 1 und 2**

a) In § 1 und § 2 Abs. 1 sind jeweils die Worte „mehr als unerheblich" zu streichen.

b) § 2 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Verletzte sind Personen, die bei dem Unfall Körperschäden erlitten haben. Werden sie deshalb zur stationären Behandlung in eine Krankenanstalt aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte; erfolgt keine stationäre Behandlung, so gelten sie als Leichtverletzte."

Begründung zu a) und b)

§ 1 des vorliegenden Entwurfs der Bundesregierung sieht vor, daß unerheblich Verletzte nicht in die Statistik eingehen sollen. In § 2 Abs. 4 wird dann definiert, daß mehr als unerheblich verletzt solche Personen sind, die sich zumindest in ambulante ärztliche Behandlung begeben mußten.

Da nach § 4 die unfallaufnehmenden Polizeidienststellen auskunftspflichtig sind, würde dies bedeuten, daß die Polizei Ermittlungen darüber anstellen müßte, ob eine ambulante ärztliche Behandlung stattgefunden hat. Dies würde zum einen einen nicht vertretbaren Ermittlungsaufwand bedeuten, zum anderen wird für Ermittlungen dieser Art keine Rechtsgrundlage gesehen.

Die beantragte Änderung bedeutet eine Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Regelung, die den Möglichkeiten und Bedürfnissen bei der Verkehrsunfallaufnahme entspricht.

3. **§ 2 Abs. 5**

In Absatz 5 sind die Worte „mehr als 3 000 Deutsche Mark" durch die Worte „3 000 Deutsche Mark und mehr" zu ersetzen.

Begründung

Aus § 3 Nr. 1 sowie aus der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, daß die Erfassungsuntergrenze 3 000 Deutsche Mark betragen soll. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wäre dies jedoch nicht der Fall.

4. **§ 3**

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 3

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erfassung von Unfällen, bei denen nur schwerer Sachschaden entstand, auf eine größere Mindestschadenshöhe als 3 000 Deutsche Mark zu begrenzen, wenn das zur Beurteilung der Sicherheit im Straßenverkehr ausreicht.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei Unfällen nach § 2 Abs. 2 nur die zahlenmäßige Erfassung anzuordnen, wenn das zur Beurteilung der Sicherheit im Straßenverkehr ausreicht."

Begründung

Nach § 2 a des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 606) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1437) konnten bisher die Landesregierungen durch Rechtsverordnung anordnen, daß Unfälle mit geringem Sachschaden nur zahlenmäßig erfaßt werden.

Für ein Abgehen von der bisherigen Rechtslage besteht kein Bedürfnis. Die Bundesstatistik enthält auch dann ausreichend Material für die Beurteilung des Unfallgeschehens, wenn für sie nur die Unfälle mit Personenschaden und schwerem Sachschaden erfaßt werden. die Einbeziehung der Unfälle mit geringem Sachschaden hebt den Aussagewert der Bundesstatistik nicht mehr wesentlich. Für die Landesstatistiken steht von der Zahl der Unfälle her eine wesentlich geringere Datenmenge zur Verfügung. Je nach Größe des Landes kann diese ohne Einbeziehung der Unfälle mit geringem Sachschaden für die Beurteilung des Unfallgeschehens ausreichen oder aber eine solche erst durch die Einbeziehung dieser Unfälle ermöglichen. Ohne Verordnung nach § 3

Nr. 2 des Gesetzentwurfs werden somit in einigen Ländern die Polizei und die Statistikämter zusätzlich unnötig erheblich belastet (Erhebung der Daten auch bei leichten Unfällen, Erstellen von Statistikblättern, Aufbereiten der Statistik). Es sollte deshalb wie bisher den Ländern überlassen bleiben, ob sie zur Beurteilung des Unfallgeschehens in ihrem Bereich die Unfälle mit geringem Sachschaden in die Statistik einbeziehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu 3.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 4.

Den Vorschlägen kann aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Die Erfassung der Unfälle nach § 2 Abs. 2 ist für Bundeszwecke erforderlich. Bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden fallen rund die Hälfte aller bei Straßenverkehrsunfällen auftretenden volkswirtschaftlichen Verluste an. Für 1980 dürften sich diese direkten und indirekten Verluste aus Sachschäden auf etwa 15 Mrd. DM belaufen. Es ist daher wichtig, eine gründliche Kenntnis der Unfallumstände, der Unfallbeteiligung, der unfallauslösenden und der die Unfallfolgen beeinflussenden Faktoren zu besitzen. Kenntnisse dieser Art sind unabdingbare Voraussetzung zur Beurteilung des Unfallgeschehens und für gezielte Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit. Wenn auch die leichten Sachschadensunfälle nur einen relativ geringen Beitrag zum Gesamtschaden leisten, ist ihre Kenntnis dann von Bedeutung, wenn die Zahl der zur Beurteilung einer bestimmten Fragestellung anstehenden Unfälle gering ist. Dies ist besonders bei der Erkennung und Beseitigung von Unfallschwerpunkten gegeben. Läßt man die leichten Sachschadensunfälle außer acht, so begibt sich der Bund einer wesentlichen Beurteilungshilfe. Für unschädlich wird gehalten, daß daneben auch ein entsprechendes Informationsbedürfnis der Länder angeführt werden kann.

Dem Hinweis des Bundesrates auf das bisher geltende Recht ist entgegenzuhalten, daß der Entwurf der Bundesregierung den Erhebungsumfang ergeblich reduzieren will, die Daten nach § 2 Abs. 2 jedoch für fachlich geboten hält. Ihre Erhebung kann nicht in das Ermessen der Länder gestellt werden. Der Bund hat nach Artikel 73 Nr. 11 GG die ausschließliche Gesetzgebung für die Statistik für Bundeszwecke. Ob und inwieweit bestimmte statistische Angaben zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes benötigt werden, kann nur von Organen oder Behörden des Bundes selbst beurteilt werden. Daher ist insoweit für Ermächtigungen der Landesregierungen kein Raum.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333